

# Satzung

## für den Verein „Initiative Erfurter Kreuz e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Erfurter Kreuz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein trägt als Logo die stilisierte Abbildung des Autobahnkreuzes mit einem Industriegebiet Piktogramm. Das Logo ist mit dem Schriftzug „Initiative Erfurter Kreuz e. V.“ versehen:



### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es insbesondere, dazu beizutragen, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international beachteten und anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft zu entwickeln und als solche zu erhalten und auszubauen. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten der Mitgliedsunternehmen in das Wirken eingeschlossen werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
  - Förderung der Kommunikation zwischen Unternehmen, Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden, Wissenschaft und sonstigen Organisationen sowie Medien und Öffentlichkeit

- Allgemeine unterstützende Maßnahmen zur Entwicklung der Region um das Erfurter Kreuz als national und international anerkannter Standort der Thüringer Wirtschaft; regionale und überregionale Präsentation der Region um das Erfurter Kreuz und der regionalen Wirtschaft
  - Förderung der Berufsorientierung und Fachkräftequalifizierung zur Sicherung des Fachkräftepotentials der Region Erfurter Kreuz
  - Erarbeitung und Förderung der Umsetzung von allgemeinen Unterstützungskonzepten zur Verbesserung der regionalen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft
  - Aufbau von Informations-, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen
  - Erschließung von öffentlichen Förderprogrammen
  - Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen; Zusammenführung gleichartiger Interessen und Aufgaben der Unternehmen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen, Anbindung regionaler Serviceangebote und zu gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Betriebssicherheit, im Besonderen zur Vorsorge im Brand- und Katastrophenschutz gemeinsam mit den Strukturen der Landkreise und des Landes Thüringen
3. Der Verein kann weitere Aufgaben von gemeinsamen Interessen übernehmen, soweit sie den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.
  4. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren.
  5. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein Gesellschaften des privaten Rechts beauftragen.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen sein, die der Region um das Erfurter Kreuz geografisch zuzuordnen sind und/oder mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, diesen zu fördern. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und einen reduzierten Beitragssatz; sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktivem Engagement im Sinne der Ziele des Vereins und beinhaltet die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Arbeit des Vereins.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
  - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - c. bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen auch mit deren Auflösung,
  - d. durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet; bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen: bei unterjährigem Eintritt innerhalb von drei Monaten nach Eintrittsdatum. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.
4. Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter in den Arbeitskreisen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter in den Arbeitskreisen haben hierbei das Gebot der Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen zuvor vom Vorstand freigegeben und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, welche aktive Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. § 36 2. Halbsatz BGB.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandes;
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
  - g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - h. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand oder einem Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf;
  - i. Beschlüsse über die Beteiligung an oder Gründung von anderen Gesellschaften/ Institutionen;
  - j. Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung kann auch schriftlich eingeholt werden; in diesem Fall müssen  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
10. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
12. Soweit der Verein alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, hat die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums;
  - c) Fassung von Gesellschafterbeschlüssen;
  - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung, der Satzung bzw. einem Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird. Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt diese Regelung.
13. Soweit der Verein nicht alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, kann die Mitgliederversammlung die selbstständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, dem Vorstand widerruflich übertragen. Der Vorstand ist an Weisungen gebunden. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt die Mitgliederversammlung die Gesellschafterrechte wahr.
14. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung anderer Gesellschaften betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
15. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die nähere Ausgestaltung von Abstimmungsmodi etc. regelt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 stimmberechtigten Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Dem Vorstand gehören darüber hinaus beratende Mitglieder an.

2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
4. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Aufsichtsgremiums einer Gesellschaft ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder wer zur Geschäftsführung einer Gesellschaft berufen oder Mitglied einer Geschäftsleitung ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
5. Geschäftsführer und Prokuristen von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind beratende Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Errichtung von Gebäuden die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Beschäftigte des Vereins;
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - g. Erarbeitung von Konzeptionen zur Umsetzung des Satzungszweckes;
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern per Vorstandsbeschluss.
8. Dem Vorstand des Vorstands obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafter-Rechte im Sinne einer Vermögensverwaltung an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist im Hinblick auf die Beteiligungen des Vereins Exekutivorgan.
9. Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
10. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.



Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

12. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung erklären.

## **§ 9 Beirat**

Zum Zwecke der Arbeitsunterstützung und der Beratung kann der Vorstand Beiräte, die dem Kreis der Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder angehören müssen, auf die Dauer von 2 Jahren gleichlaufend mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands berufen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

## **§ 11 Beteiligungen**

Der Verein kann sich an privatrechtlichen Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht im Gegensatz zur Satzung steht.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr ein Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen und der entsprechende Antrag von mehr als 50 % aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachweisbar dem Vorstand eingereicht wurde. In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Versammlung kann wieder nur mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheiden.
2. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Thüringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins dürfe erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes aufgeführt werden. Bei Auflösung wird den Mitgliedern des Vereins ein Vorkaufsrecht für Vermögensgegenstände des Vereins gesichert.

## **§ 15 Gerichtstand und Erfüllungsort**

1. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Arnstadt.
2. Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.05.2017 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung am 23.05.2017 beschlossen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arnstadt, 23.05.2017

Der Vorstand der Initiative Erfurter Kreuz e.V.